

# **F R A U E N O R D N U N G**

## **des Bayerischen Karate Bundes e.V.**

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Die Frauenordnung regelt die Organisation aller karatebetreibenden Frauen ab 18 Jahre im Bayerischen Karate Bund e.V..

### **§ 2 Aufgaben**

Zweck und Ziel ist es, die Interessen der Frauen zu vertreten.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Frauen im BKB sind

- a) der Landesfrauentag
- b) der Frauenausschuß

### **§ 4 Landesfrauentag**

1. Der Landesfrauentag besteht aus
  - 1.1 der Landesfrauenwartin und
  - 1.2 den Frauenvertreterinnen der im BKB gemeldeten Vereine. Nur Frauen können ihren Verein beim Frauentag vertreten.
2. Der ordentliche Landesfrauentag findet zweijährlich vor dem Verbandstag statt. Er wird von der Landesfrauenwartin einberufen.
3. Zum Landesfrauentag ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, bei außerordentlichen Frauentagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Ein außerordentlicher Landesfrauentag wird von der Landesfrauenwartin einberufen. Er wird weiterhin einberufen, wenn mindestens 30 % der Frauenvertreterinnen der im BKB gemeldeten Dojos dies beantragen.
5. Aufgaben der Landesfrauentage sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesfrauenausschusses
  - c) Entgegennahme der Berichte
  - d) Entlastung des Landesfrauenausschusses
  - e) Wahl des Landesfrauenausschusses
  - f) Wahl der Landesfrauenwartin
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - h) Änderung der Frauenordnung
6. Abstimmungsmodus
  - 6.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß BKB-Satzung. Jedes Dojo hat beim Frauentag entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 10 weibliche Erwachsene Mitglieder 1 Stimme.

- 6.2 Die Frauenvertreterinnen müssen Mitglieder im BKB und DKV und dem von ihnen vertretenen Verein sein und eine schriftliche Vollmacht des Vereines vorweisen können.
7. Bei Streitigkeiten ruft der Landesfrauentag zur Schlichtung das BKB-Präsidium bzw. den TA an.

## **§ 5 Landesfrauenwartin für Frauensport**

1. Die Landesfrauenwartin ist nach § 11 der BKB-Satzung Mitglied im TA des BKB.
2. Aufgaben der Landesfrauenwartin
- 2.1 Die Landesfrauenwartin vertritt die Frauen im BKB nach innen und außen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Landesfrauenordnung.
- 2.2 Organisation und Betreuung der Landeskader der Frauen.
- 2.3 Die Bestimmung der Trainer/in. Der vorgeschlagene Trainer/in muß vom Präsidium bestätigt werden.
- 2.4 Die Frauenwartin bestimmt in Absprache mit dem zuständigen Landestrainer die Aufnahmen in den Landeskader.
- 2.5 Sie nominiert die Sportlerinnen für die entsprechenden Aktivitäten. Der Trainer/in hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

## **§ 6 Frauenausschuß**

Der Frauenausschuß setzt sich aus fünf Frauen zusammen und zwar wie folgt:

- a) Landesfrauenwartin
- b) Stellvertreterin
- c) Aktivensprecherin (wird von den Frauen des Landeskaders einmal jährlich gewählt)
- d) Zwei weitere Mitglieder, die vom Frauentag gewählt werden.

Seine Aufgabe ist die Unterstützung der Frauenwartin durch Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

## **§ 7 Sportordnung**

Der Sportbetrieb wird durch die Sportordnung des BKB geregelt.

Die Frauenordnung wird vom Verbandstag am 24.11.91 genehmigt und in Kraft gesetzt.